

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Geschäftszeichen:  
AUWR-2015-52519/10-Si/Tre

Bearbeiter: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-121 61  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 9. Juni 2015

**Flächenwidmungsplanänderung in den Gemeinden  
Hinterstoder, Vorderstoder und Spital am Pyhrn;  
Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder Richtung  
Vorderstoder und Spital am Pyhrn; Antrag des  
Oö. Umweltanwalts gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000  
– Zurückweisung**

## Bescheid

Der Oö. Umweltanwalt hat mit Schreiben vom 24. März 2015 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 einleiten und feststellen, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder Richtung Vorderstoder und Spital am Pyhrn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde mit nachstehendem

## Spruch

Der Antrag des Oö. Umweltanwalts vom 24. März 2015 auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder Richtung Vorderstoder und Spital am Pyhrn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, wird als **unzulässig zurückgewiesen**.

## Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014

## **Begründung:**

### **1. Antragsinhalt**

Der Oö. Umweltanwalt hat mit Schreiben vom 24. März 2015 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 einleiten und feststellen, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder Richtung Vorderstoder und Spital am Pyhrn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Als Begründung führt der Oö. Umweltanwalt an, dass er von den Gemeinden Vorderstoder und Hinterstoder die Verständigung über die Einleitung des Flächenwidmungsverfahrens zur Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder in Hinterstoder und Richtung Vorderstoder und Spital am Pyhrn erhalten hat. Der Antrag und die Planübersicht für Hinterstoder „Erweiterung Skigebiet“ – Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplans Nr. 5/2005 und für Vorderstoder „Erweiterung Schigebiet – Änderung Nr. 4 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005“ wurden im Rahmen des Stellungnahmerechts übermittelt.

Die geplante Schigebietserweiterung erfülle mehrere Tatbestände des UVP-G 2000 und überschreite mehrere Schwellenwerte, die eine UVP-Pflicht auslösen, wie z.B. Anhang 1 Z 12 (Schigebiet), Z 21 (öffentliche Parkplätze), Z 35 (Bodenentwässerung), Z 45 (Umwandlung Ödland), Z 46 (Rodungen), sowie darüber hinaus unter Umständen 1 Z 9g (Zufahrtstraße).

### **2. Relevanter Sachverhalt**

Der Oö. Umweltanwalt begründete seinen Antrag vom 24. März 2015 mit den beantragten Flächenwidmungsplanänderungen der Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder. In diesen Verfahren wurde dem Oö. Umweltanwalt gemäß § 33 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Zu diesem Zweck wurden ihm die oben bereits zitierten Unterlagen übermittelt. Aus diesem Anlass hat die UVP-Behörde eigene Recherchen durchgeführt, wobei sich herausstellte, dass eine Machbarkeitsstudie für die angedachte Schigebietserweiterung in Auftrag gegeben wurde und die betroffenen Gemeinden selbst davon ausgehen, dass die Schigebietserweiterung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein wird. Daher soll (vor Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) parallel zu den einzuleitenden Umwidmungsverfahren eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden. Hinweise auf ein bereits vorliegendes, von einem Umsetzungswillen getragenes Projekt gab es nicht.

Mit Schreiben der Oö. Landesregierung vom 2. April 2015, AUWR-2015-52519/3, wurde der Oö. Umweltanwalt daher darauf hingewiesen, dass *„das Verfahren nach dem UVP-G 2000 grundsätzlich als Genehmigungsverfahren konzipiert [ist], das erst dann, wenn ein Projekt verwirklicht werden soll, zum Tragen kommt. Unzweifelhaft sind daher Akte der Verwaltungsbehörden, die nicht in solchen eigentlichen Errichtungs- und Genehmigungsverfahren gesetzt werden, sondern die nur Voraussetzungen für die genannten Verfahren schaffen und sich nicht an einen konkreten Projektwerber richten, wie etwa das Raumordnungs- und Flächenwidmungsverfahren, nicht vom Regime der UVP betroffen, wie sich dies auch aus § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 schließen lässt, wonach „als Genehmigungen die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften über die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen gelten“. Die Verordnungen der Raumordnungs- oder Flächenwidmungsbehörden sind daher generell aus dem Anwendungsbereich des UVP-G 2000 ausgeschlossen (siehe US vom 19.06.2009, 5A/2009/4-13, Graz Gries).“*

Weiters erfolgte der Hinweis darauf, dass nach den bisherigen Erkenntnissen (z.B. Bericht der Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten“ vom 24. März 2015; Ausgabe 01/2015 der Gemeindenachrichten der Gemeinde Vorderstoder) die betroffenen Gemeinden selbst von der UVP-Pflicht der angedachten Schigebietserweiterung ausgehen, weshalb in dem Schreiben an den Oö. Umweltanwalt nicht nur die Zulässigkeit sondern auch die Sinnhaftigkeit des

Feststellungsantrags bezweifelt wurde. Der Oö. Umweltanwalt wurde daher die Möglichkeit eröffnet, den Antrag zurückzuziehen.

Mit Schreiben vom 24. April 2015, UAnw-351100/13-2015, wurde der Behörde mitgeteilt, „die Oö. Umweltanwaltschaft hält ihren Antrag auf ein Feststellungsverfahren gem. §3 Abs. 7 UVP-G aufrecht und verweist darauf, dass die Gemeinde Vorderstoder gerade die SUP-Unterlagen im Raumordnungsverfahren zusammenstellt. Da eine SUP im Raumordnungsverfahren in diesem Fall durch die UVP-Pflicht des Vorhabens ausgelöst wird, ist es offenkundig für die Gemeinde Vorderstoder klar, dass das beantragte Vorhaben UVP-Pflichtig ist. Die UVP-Behörde möge sich daher dieser – auch von der Oö. Umweltanwaltschaft vertretenen – Rechtsmeinung anschließen und das Vorhaben für UVP-pflichtig bescheiden. Sollte die Behörde dazu ergänzende Unterlagen benötigen, ersuchen wir höflich, an die Gemeinden Vorder- und Hinterstoder heranzutreten.“

Aus diesem Grund wurden die betreffenden Gemeinden Vorderstoder, Hinterstoder und Spital am Pyhrn mit Schreiben vom 11. Mai 2015, AUWR-2015-52519/6 im Rahmen des Parteiengehörs vom Antrag des Oö. Umweltanwalts und dessen Aufrechterhaltung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme ersucht, ob wirklich geplant ist, einen Antrag nach dem UVP-G 2000 bei der Oö. Landesregierung oder zumindest einen Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 einzubringen.

**Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder teilte in Beantwortung des Ersuchens mit Schriftsatz vom 18. Mai 2015 mit:**

„Seitens der Gemeinde Vorderstoder wurde das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 4 (Erweiterung Skigebiet) eingeleitet. Für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wurde bisher in Bezug auf das UVP-Gesetz 2000 kein beurteilungsfähiges Projekt erstellt bzw. ausgearbeitet.“

Wenn konkrete Projektpläne erstellt werden, wird seitens der Gemeinde Vorderstoder mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Kontakt aufgenommen.“

**Der Bürgermeister der Gemeinde Spital am Pyhrn teilte mit Schreiben vom 19. Mai 2015 Folgendes mit:**

„Für das im Betreff angeführte Vorhaben wurde eine Flächenwidmungsplanänderung beantragt, das Raumordnungsverfahren befindet sich im Vorverfahren.“

Für das Vorhaben wurde bisher kein in Bezug auf das UVP-Gesetz beurteilungsfähiges Projekt erstellt.

Wenn für das Vorhaben konkrete Projektpläne erstellt werden, setzen wir uns gerne mit Ihnen in Verbindung.“

**Der Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder gab mit Schreiben vom 22. Mai 2015 folgende Stellungnahme ab:**

„Für das im Betreff angeführte Vorhaben wurde eine Flächenwidmungsplanänderung beantragt, das Raumordnungsverfahren befindet sich im Vorverfahren.“

Für das Vorhaben wurde bisher kein in Bezug auf das UVP-Gesetz beurteilungsfähiges Projekt erstellt.

Wenn für das Vorhaben konkrete Projektspläne erstellt werden, setzen wir uns gerne mit Ihnen in Verbindung.“

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Hinsichtlich der zitierten Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden können.

## 4. Rechtliche Würdigung

### 4.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Oö. Umweltanwalt hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag zu entscheiden hat.

### 4.2 Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Der Oö. Umweltanwalt stützt seinen Antrag konkret auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, welcher das Feststellungsverfahren für Vorhaben nach dem 1. Abschnitt des UVP-G 2000 regelt.

*Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. [...] Parteistellung und das Recht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören.*

Der Oö. Umweltanwalt ist also, soweit ein Vorhaben überhaupt existiert, antragslegitimiert.

### 4.3 Vorliegen eines Vorhabens

Wie sich aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt, kann ein Feststellungsverfahren logischerweise nur dann durchgeführt werden, wenn es ein „Vorhaben“ gibt. Ein Vorhaben kann – vor allem im Stadium eines Feststellungsantrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 – ein zukünftiges und womöglich auch noch nicht für einen Genehmigungsantrag detailliertes Projekt darstellen. Allerdings muss es nach gängiger Spruchpraxis des Umweltsenats (vgl. dazu die Entscheidung US 3B/2011/4-19 vom 17. März 2012) dennoch bereits folgende Kriterien erfüllen:

- ein konkretes Projekt über das Vorhaben, aus dem der Umfang desselben, die Bauabwicklung sowie alle maßgeblichen Kriterien im Hinblick auf die Bewertung einer UVP-Pflicht bei Durchführung des Vorhabens eindeutig zu entnehmen sind, wenn auch keine Detaillierung des Projektes in allen Einzelheiten des Vorhabens gefordert werden muss; erst bei Vorliegen eines derartigen Projektes lässt sich eine Feststellung über dessen Auswirkungen im Hinblick auf eine UVP-Pflicht treffen;
- ein in rechtserheblicher Form geäußertes Wille eines Projektwerbers, entweder eine UVP-Pflicht eines Vorhabens feststellen zu lassen oder ein konkretes Vorhaben ohne eine Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu verwirklichen; der Verwirklichungswille wird in der Regel durch einen Antrag auf Bewilligung des Vorhabens bei der oder den nach den jeweils Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden oder allenfalls durch tatsächlichen Baubeginn in rechtserheblicher Weise zum Ausdruck gebracht (vgl. in ähnlichem Sinn US 9/1998/4-35).

Generell kommt noch hinzu, dass für Vorhaben, für welche eine Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 getroffen werden soll, auch ein Tatbestand im UVP-G 2000 normiert sein muss.

Für die örtliche Raumplanung der Gemeinden – Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte – die im Verordnungswege erlassen werden, gibt es keinen Tatbestand im Anhang 1 des UVP-G 2000. Da es für die Flächenwidmungsplanänderungsverfahren der drei Gemeinden, die sich derzeit im Stadium des Vorverfahrens befinden, keinen Tatbestand im

Anhang 1 des UVP-G 2000 (und auch nicht in der Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) gibt, kann es sich nicht um ein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 handeln. Angemerkt wird, dass mit der Bestimmung über die Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung für gewisse Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile (§ 33 Abs. 7 bis 12 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 – Oö. ROG 1994]) nicht die UVP- Richtlinie 2011/92/EU, sondern die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt wurde.

Abgesehen vom fehlenden Tatbestand im UVP-G 2000 (und der Richtlinie) hinsichtlich der Umwidmung stellt sich auch die Frage, ob ein konkretes Projekt über das Vorhaben existiert, aus dem der Umfang desselben, die Bauabwicklung sowie alle maßgeblichen Kriterien im Hinblick auf die Bewertung einer UVP-Pflicht bei Durchführung des Vorhabens eindeutig zu entnehmen sind. Dies wäre wichtig im Hinblick auf die vom Oö. Umweltanwalt in seinem Antrag vorgebrachten und seiner Meinung nach berührten oder sogar erfüllten Tatbestände des Anhang 1 zum UVP-G 2000, deren Erfüllung bei Verwirklichung der Schigebietserweiterung zumindest nicht denkunmöglich ist. Darüber hinaus muss ein in rechtserheblicher Form geäußertes Wille eines Projektwerbers, entweder eine UVP-Pflicht eines Vorhabens feststellen zu lassen oder ein konkretes Vorhaben ohne eine Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu verwirklichen, vorliegen.

Aus den Antwortschreiben der drei Gemeinden ergibt sich, dass derzeit noch kein Projekt vorliegt, aus dem die UVP-Pflicht der angedachten Schigebietserweiterung beurteilt werden kann. Die Gemeinden führen sogar an, dass sich diese mit der UVP-Behörde in Verbindung setzen werden sobald ein beurteilungsfähiges Projekt vorliegt.

Da es kein derartiges Projekt gibt, kann es auch kein Vorhaben geben, dass von einem Umsetzungswillen getragen ist und bei der UVP-Behörde oder den nach den Materiegesetzen zuständigen Behörden eingereicht wurde.

Ausnahmsweise kann auch in einem früheren Stadium die Prüfung der UVP-Pflicht erfolgen. In diesem Fall *„sind aber vom Projektswerber/von der Projektswerberin die Angaben und Unterlagen über das Vorhaben vorzulegen und in jenem Maß zu konkretisieren, wie dies zur Beurteilung des Verfahrensgegenstandes, d. i. die Frage, ob für das vorgesehene Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das (die) Vorhaben verwirklicht wird, notwendig ist“* (vergleiche hierzu die Entscheidung des Umweltsenates von 16.09.1999, GZ US 9/1999/1-35; weiters dazu VwGH vom 7.09.2004, Zl. 2003/05/0218). Eine Prüfung in diesem frühen Stadium ist an sich nur möglich bei einer Antragstellung durch einen/eine künftige(n) Projektwerber/Projektwerberin.

Theoretisch könnte, wie in der Entscheidung des Umweltsenates vom 14.10.2008, US 1B/2008/20-4, zu sehen ist, auch ein anderer Antragslegitimierter (wie der Umweltanwalt) bereits vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit. stellen, *wenn das zu beurteilende Vorhaben hinreichend konkret vorliegt*. Bei dieser zuletzt zitierten Entscheidung des Umweltsenates hat aber insofern die Besonderheit bestanden, als die Projektwerberin beim Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 einen Antrag auf Feststellung gestellt hat, ob die in diesem Fall gegenständliche Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 52 AWG 2002 unterliegt. In diesem besonderen Fall war ein Vorhaben gegeben, dass in einem Maß konkretisiert war, dass die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 möglich war.

Im hier gegenständlichen Fall liegt ein derartiges Vorhaben aber eben nicht vor. Auch die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie kann unserer Ansicht nach nicht die Voraussetzungen eines derartigen konkreten Projektes erfüllen, da zum Zeitpunkt der Erstellung/Fertigstellung dieser Machbarkeitsstudie das diesem zugrundeliegende „Vorhaben“ sicher nicht von einem

Umsetzungswillen getragen sein kann: Ob das „Vorhaben“ (aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet) umgesetzt werden kann/soll, ergibt sich ja erst aus der Machbarkeitsstudie.

Demgemäß kann es auch keinen Verwirklichungswillen durch tatsächlichen Baubeginn geben (ein solcher wurde auch nicht behauptet).

Es liegt somit derzeit noch kein Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vor und ist daher der Antrag des Oö. Umweltanwalts als unzulässig zurückzuweisen. Auf eine Zustellung der Stellungnahmen der Gemeinden an den Oö. Umweltanwalt vor Bescheiderlassung wurde verzichtet, da auch bei einer neuerlichen Stellungnahme durch den Oö. Umweltanwalt keine anderslautende Entscheidung ergangen wäre und der Oö. Umweltanwalt in seinem Schreiben vom 24. April 2015 – trotz Darlegung der Rechtslage durch die Behörde – ausdrücklich seinen Antrag auf Feststellung aufrechterhalten hat.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > *Kundmachungen*].

### **Ergeht an:**

1. Oö. Umweltanwalt, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
zu *UAnw-351100/12-2015* und *UAnw-351100/13-2015*
2. Gemeinde Vorderstoder, Vorderstoder 66, 4574 Vorderstoder  
zu *Bau 244/4-2015*
3. Gemeinde Hinterstoder, Hinterstoder 38, 4573 Hinterstoder

4. Gemeinde Spital am Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital am Pyhrn  
zu 36/1-2015
5. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

**Hinweise:**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

**Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln** (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))